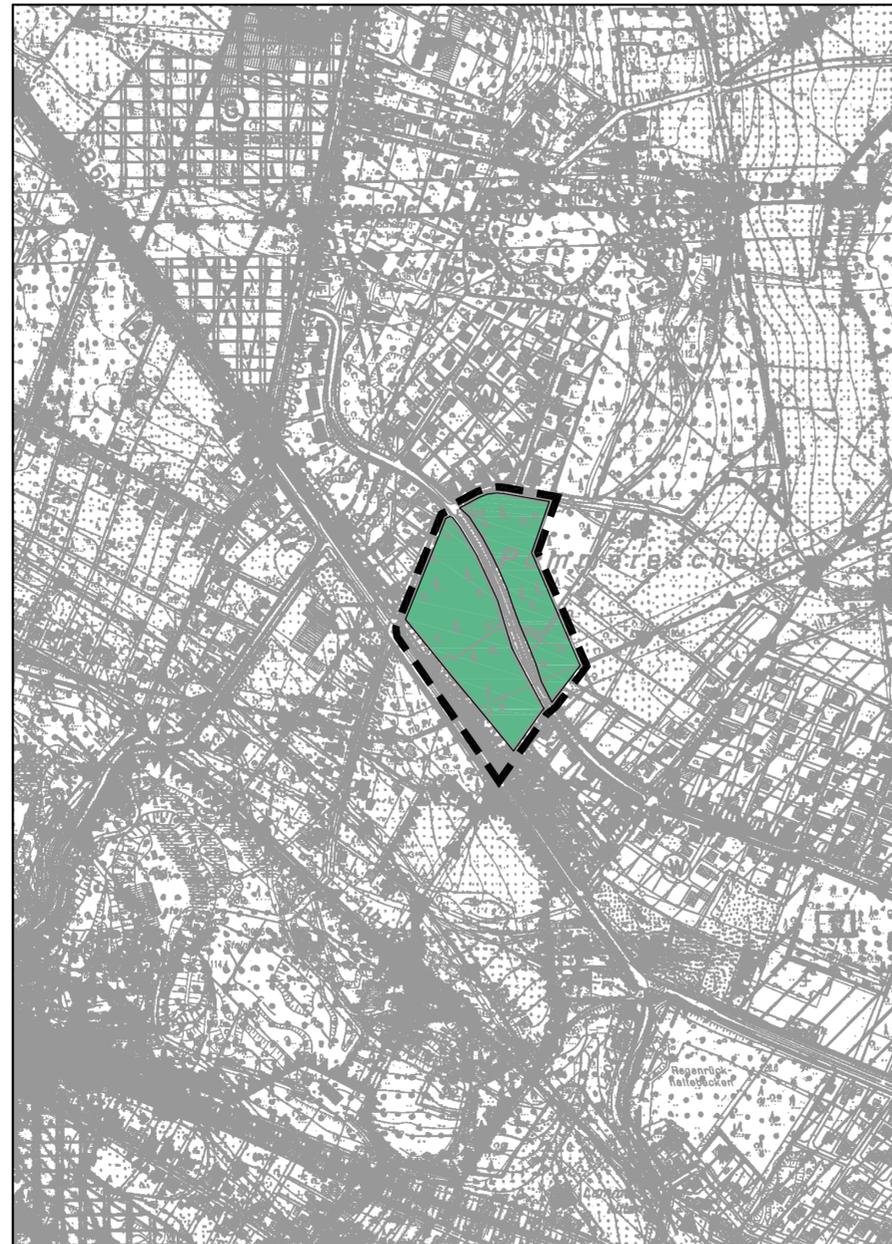


Ausschnitt aus dem mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster am 06.04.1978 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren in der z. Zt. gültigen Fassung



136. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 3

Zeichenerklärung -gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Freizeithaus
- Tennisplätze
- o.E. Bauflächen ohne Entwicklung
- Geschossflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeinbedarfsfläche § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Gesundheitswesen, Zweckdienende Gebäude und Einrichtungen
- Theater
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Sportstätten, Zweckdienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kirchliche Einrichtung
- Jugendheim
- Erwachsenenbildungszentren, Kultur- und Zweckdienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- geplante Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
- anbaufreie Strecken
- Verkehrsgrünflächen
- öffentliche Parkflächen
- bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt
- geplante Grenze der Ortsdurchfahrt

Flächen für Bahnanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Bahnanlagen
- schienenlose Übergänge
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Landeplatz
- Umgrenzung des Fluglärm-Schutzbereiches 2
- Bahnhof
- Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gasanlagen
- Wasserbehälter
- Umformstation
- Abwasserpumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserpumpwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Trafostation
- Kläranlage
- Regenwasser-Rückhaltebecken u. Klärböden
- Mülltöpfe
- Fernsehempfangsstation
- Fernmeldeanlagen
- Bahnhöfe
- Verkehrsbehälter
- Stauanlage

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Rückfunktasse
- Führung der Hauptversorgungsleitungen (G = Gas) und Hauptwasserleitungen
- elektrische Mittelspannungs-Frühleitung Stromspannung 10 kv - Schutzstrahlbereich 5,00 m - 10,00 m
- elektrische Mittelspannungs-Frühleitung Stromspannung 30 kv - Schutzstrahlbereich 5,00 m - 10,00 m + 20,00 m
- elektrische Hochspannungs-Frühleitung Stromspannung 110 kv/220 kv Schutzstrahlbereich 40,00 m + 60,00 m
- elektrische Höchstspannungs-Frühleitung Stromspannung 380 kv Schutzstrahlbereich 40,00 m + 60,00 m
- Hauptleitung der Wasserversorgung mit Angabe der Normweite
- Hauptwasserleitungen (Sammelleitung)

Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeitplatz
- Badepark
- Friedhof
- Dauerkulturgärten
- Sportplatz
- Tränkanlage
- Festwiese
- Spielplatz
- Ballspielplatz
- Tennisanlage
- Kleingartenanlagen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen
- Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

- Flächen für Aufschüttung
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- höchste Höhe über Gelände
- höchste Höhe über NN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünland
- Obstanlage
- Flächen für Wald

Flächen zum Ausgleich § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 5 Abs. 2a BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme anderer Planungen und Nutzungsregelungen § 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone, Mitr Schutzzone II
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen
- Landschaftsschutzgebiet
- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Archaische Funde

Kennzeichnungen § 5 Abs. 3 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung/Nutzung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (z.B. Bergbau, Lärm etc.)
- Bergwerksanlage in Betrieb
- Bergwerksanlage außer Betrieb
- Bergwerksanlage vorübergehend stillgelegt
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Sprengstofflager
- Altstandort

Sonstige Darstellungen

- Freizeitzentrum Dörenthe Klippen
- Fuß- und Radwegeverbindung
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Siedlungsschwerpunkt
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- Bezeichnung aus dem GP (ST - Steinfurt)
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächennutzungsplan Ibbenbüren 136. Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)



Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 | Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

 Norden	Steggemann Planentwurf	Raupach gezeichnet
	Oktober 2013 Datum	1 : 5000 Maßstab

136. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilbereich 1 Mariannenschacht
Teilbereich 2 Dörenthe
Teilbereich 3 Pommeresch
Teilbereich 4 Osnabrücker Straße

Fachdienst Stadtplanung i. A. gez. Manteuffel

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 25.11.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

gez. Steingröver
Bürgermeister

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.10.2013 bis 21.11.2013 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
i. V.
gez. Stedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 05.02.2014 darüber entschieden sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen.

gez. Steingröver
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 17.09.2014 AZ. 35.02.01.01 - ST - 15/14 genehmigt.

Bezirksregierung Münster
i. A.
gez. Bunk

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 08.11.2014.

gez. Steingröver
Bürgermeister